

Gesetzsammlung

für

Reuß jüngerer Linie.

Nr. 892.

Inhalt: Notgesetz über die Verwaltungsgemeinschaft mit Reuß ä. V.

Notgesetz

über die Verwaltungsgemeinschaft mit Reuß ä. V.

Zum Zwecke der Durchführung des von den beiderseitigen Landes-, Arbeiter- und Soldatenräten einstimmig genehmigten Zusammenschlusses der beiden Freistaaten Reuß auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege wird folgendes Gemeinschaftsnotgesetz gleichlautend für beide Freistaaten erlassen.

Abschnitt I.

1. Ein gemeinsamer Arbeiter- und Soldatenrat als Träger der höchsten Gewalt wird eingerichtet. Er besteht aus 24 Mitgliedern, von welchen je durch den zuständigen Arbeiter- und Soldatenrat 10 aus Reuß ä. V., 14 aus Reuß j. V. gewählt werden. Dieser gemeinsame Rat tagt abwechselnd in Greiz und Gera. Die Mitglieder erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Festsetzung des gemeinsamen Rats.
2. Als Vollzugsausschuß wird ein gemeinsamer Staatsrat für beide Staaten eingesetzt. Er besteht aus höchstens 9 Mitgliedern, nämlich aus höchstens 7 Mitgliedern als Minister ohne Portefeuille (3 aus Reuß ä. V., 4 aus Reuß j. V.), ferner aus dem ersten Mitglied und dem zweiten Mitglied der gemeinsamen Landesregierung als Arbeitsminister.

Die Mitglieder des Staatsrates erhalten, soweit sie nicht als Staats- oder Kommunalbeamte angestellt sind, eine vom gemeinsamen

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.